

Entgeltordnung für die Kinderkrippe und den Kindergarten Rhade

§1 Für die Kinderkrippe der Gemeinde Rhade wird ab dem 01.08.2015 folgende Regelung getroffen:

- Das von den/dem Eltern/Sorgeberechtigten zu entrichtende Entgelt pro Kind und Monat wird wie folgt festgesetzt:

Kinderkrippenbetreuung vormittags 295,00 € (Betreuungszeit: 30 Stunden wöchentlich)

- Auf Antrag ist das Entgelt gestaffelt nach Einkommen der Eltern/Sorgeberechtigten und Umfang der Anmeldedauer gemäß folgender Tabellen festzusetzen:

Stufe	Jahreseinkommensgrenze	Beitrag für 3 Tage-Anmeldung	Beitrag für 4 Tage-Anmeldung	Beitrag für 5 Tage-Anmeldung
1	über 39.000 €	177,- €	216,- €	246,00 €
2	36.001 – 39.000 €	165,- €	201,80 €	229,50 €
3	33.001 – 36.000 €	153,60 €	187,60	213,00 €
4	30.001 – 33.000 €	141,60 €	173,00	196,50 €
5	27.001 – 30.000 €	129,60 €	158,80	180,00 €
6	24.001 - 27.000 €	117,60 €	143,80	163,50 €
7	21.001 - 24.000 €	105,60 €	129,20	147,00 €
8	18.001 - 21.000 €	94,20 €	121,60	130,50 €
9	15.001 - 18.000 €	82,20 €	100,40	114,00 €
10	bis 15.000 €	70,20 €	85,80	97,50 €

Besuchen mehrere Geschwister die Kinderkrippe und/oder den Kindergarten gleichzeitig, wird für jedes Kind eine Ermäßigung von 20 % gewährt. Es ist allerdings mindestens die Gebühr nach § 1, Absatz 2 der Kinderkrippen-Entgeltordnung, Staffelstufe 10, zu zahlen.

Die Kindertagesstätte Rasselbande bietet für die Kinderkrippe individuelle Betreuungszeiten im Sinne eines „Platz-Sharing“ an, sofern die reguläre Belegung der Krippe dieses zulässt. Das Kind muss dann mindestens für drei Tage in der Woche angemeldet werden. Die Gebühren werden anteilig lt. der Gebührentabelle festgesetzt. Bei der Vergabe von Krippenplätzen werden höhere oder volle Betreuungszeiten vorrangig berücksichtigt.

- Die Kindertagesstätte Rasselbande bietet für die Kinderkrippe zusätzlich folgende Sonderbetreuungszeiten zu den aufgeführten Konditionen an:

Buchung:	Angebot:	Gebühr:	Zahlung:
30 Minuten Frühdienst	Zehnerkarte	15,00 €	einmalig per EZM
30 Minuten Frühdienst	monatliches Abo.	10,00 €	mtl. per EZM

Die zusätzliche Gebühr fällt neben der monatlichen Gebühr gemäß Entgeltordnung, unabhängig

von den Einkünften der Sorgeberechtigten, an. Nicht genutzte Sonderbetreuungszeiten werden zum Ablauf des Betreuungsjahres (31.07.), spätestens jedoch zum Beginn der Betriebsferien in den Sommerferien, ungültig. Erworbene Zehnerkarten sind nicht übertragbar.

2.b Die Kindertagesstätte Rasselbande bietet für die Kinderkrippe ein Mittagessen an. Für das Mittagessen ist ein Kostenbeitrag von 2,25 € zu entrichten.

3. s. § 2, Absätze 3 - 9

§2 Für den Kindergarten der Gemeinde Rhade wird ab dem 01.08.2015 folgende Regelung getroffen:

1. Das von den/dem Eltern/Sorgeberechtigten zu entrichtende Entgelt pro Kind und Monat wird wie folgt festgesetzt:

Kindergartenbetreuung vormittags (Betreuungszeit: 30 Stunden wöchentlich)

2. Auf Antrag ist das Entgelt gestaffelt nach Einkommen der Eltern/Sorgeberechtigten gemäß folgender Tabelle festzusetzen:

Stufe	Jahreseinkommensgrenze	Beitrag je Betreuungsstunde/Monat	Monatsbeitrag
1	über 39.000 €	8,20 €	246,00 €
2	36.001 – 39.000 €	7,65 €	229,50 €
3	33.001 – 36.000 €	7,10 €	213,00 €
4	30.001 – 33.000 €	6,55 €	196,50 €
5	27.001 – 30.000 €	6,00 €	180,00 €
6	24.001 - 27.000 €	5,45 €	163,50 €
7	21.001 - 24.000 €	4,90 €	147,00 €
8	18.001 - 21.000 €	4,35 €	130,50 €
9	15.001 - 18.000 €	3,80 €	114,00 €
10	bis 15.000 €	3,25 €	97,50 €

Besuchen mehrere Geschwister die Kinderkrippe und/oder den Kindergarten gleichzeitig, wird für jedes Kind eine Ermäßigung von 20 % gewährt. Es ist allerdings mindestens die Gebühr nach §2, Absatz 2 der Kindergarten-Entgeltsordnung, Staffelstufe 10, zu zahlen.

2.a Die Kindertagesstätte Rasselbande bietet für den Kindergarten zusätzlich folgende Sonderbetreuungszeiten zu den aufgeführten Konditionen an:

Buchung:	Angebot:	Gebühr:	Zahlung:
30 Minuten Frühdienst	Zehnerkarte	15,00 €	einmalig per EZM
30 Minuten Frühdienst	monatliches Abo.	10,00 €	mtl. per EZM
1 Stunde Spätdienst	Zehnerkarte	25,00 €	einmalig per EZM
1 Stunde Spätdienst	monatliches Abo.	15,00 €	mtl. per EZM

Die zusätzliche Gebühr fällt neben der monatlichen Gebühr gemäß Entgeltordnung, unabhängig von den Einkünften der Sorgeberechtigten, an. Nicht genutzte Sonderbetreuungszeiten werden zum Ablauf des Betreuungsjahres (31.07.), spätestens jedoch zum Beginn der Betriebsferien in den Sommerferien, ungültig. Erworbene Zehnerkarten sind nicht übertragbar.

2.b Die Kindertagesstätte Rasselbande bietet für den Kindergarten ein Mittagessen an. Für das Mittagessen ist ein Kostenbeitrag von 2,25 € zu entrichten.

3. 3.1. Als Einkommen ist im Regelfall die Summe der Einkünfte (§ 2 Abs. 1 EStG) gemäß des Steuerbescheides des vorletzten Kalenderjahres vor Beginn des Kinderkrippen- / Kindergartenjahres zuzüglich der negativen Einkünfte, abzüglich eines Freibetrages von 2.100 € je Kind im Sinne des § 32 EStG zu Grunde zu legen. Liegt ein Steuerbescheid nicht vor, ist eine Bescheinigung über das gesamte Jahreseinkommen des vorletzten Kalenderjahres vorzulegen. Zusätzlich zu Nr. 3.1 sind folgende Einkünfte zu berücksichtigen:

3.2 Lohnersatzleistungen nach § 32 b Absatz 1 EStG (u.a. Elterngeld, Krankengeld, Arbeitslosengeld I, Arbeitslosenhilfe, usw.)

3.3 Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung (§ 2 Absatz 1 EStG)

4. Weicht das Einkommen im Jahr der Benutzung der Einrichtung um mehr als 20 % von dem des vorletzten Kalenderjahres ab, ist das Einkommen auf Antrag der/ des Sorgeberechtigten im Jahr der Benutzung zugrunde zu legen.

5. Der Antrag auf Zuwendung von Ziffer 2 ist unter Beifügung des Einkommensteuernachweises/Steuerbescheid und ergänzenden Anlagen der Samtgemeinde Selsingen/Gemeinde Rhade spätestens am ersten Betreuungstag rechtsverbindlich unterschrieben vorzulegen.

6. Die Zahlungspflicht entsteht mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kinderkrippe / den Kindergarten, dann weiter mit dem 1. eines jeden Kalendermonats. Die Zahlungsfrist endet grundsätzlich mit dem Ende des Kinderkrippen- / Kindergartenjahres.

Die Abmeldung eines Kindes kann nur zum Ende eines Kalendermonats vorgenommen werden. Die Kündigungsfrist beträgt 14 Tage. Eine Abmeldung während der Ferien ist nicht zulässig.

Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats aufgenommen werden, ist das volle Entgelt, für Kinder, die ab dem 16. eines Monats aufgenommen werden, das halbe Entgelt für den Aufnahmemonat zu entrichten.

7. Die Entgelte und Gebühren sind bis zum 05. eines jeden Monats für den laufenden Monat an die Gemeinde Rhade, Konto 508 9666 000 bei der Zevener Volksbank oder auf das Konto 248 666 Sparkasse Rotenburg-Bremervörde zu zahlen, sofern keine Einzugsermächtigung vorliegt.

Bei einem Zahlungsrückstand bei Entgelten und Gebühren von mehr als einem Monat kann das Kind vom weiteren Besuch der Einrichtung (Kinderkrippe, Kindergarten) ausgeschlossen werden.

8. Das Entgelt ist während der Ferien, bei vom staatlichen Gesundheitsamt angeordneten Schließungen und bei sonstigen aus organisatorischen oder betrieblichen Gründen bedingten Schließungen in voller Höhe weiter zu zahlen.

9. Das Entgelt ist auch dann in voller Höhe weiter zu zahlen, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt und der Platz freigehalten wird.

10. Diese Entgeltordnung tritt am 01.08.2015 in Kraft. Die bisherige Entgeltordnung tritt am 31.07.2015 außer Kraft.